

90. Ist nach § 42e StGB. die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung im Falle des § 20a Abs. 1 StGB. davon abhängig, daß nach dieser Vorschrift die Strafe bestimmt wird?

II. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1934 g. B. 2 D 770/34.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Bei dem Strafmaß hat das LG., das den Angeklagten für einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erachtet hat, offenbar übersehen, daß es von diesem Standpunkt aus die Strafe nach Maßgabe des § 20a StGB. hätte bestimmen müssen, wonach eine Zubilligung

mildernder Umstände bei der gegebenen Sachlage außerhalb jeder Erörterung stand. Das beschwert zwar den Angeklagten hinsichtlich der Strafe nicht, führt aber zur Prüfung der auch von der Revision aufgeworfenen Frage, ob es nicht etwa an einer Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung fehlt.

Als erstes Merkmal hierfür bestimmt § 42e StGB., daß jemand nach § 20a StGB. als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt ist. Diesem Wortlaut nach könnte die Auffassung vertreten werden, daß eine „Verurteilung“ in diesem Sinn nur vorliege, wenn wegen der erwähnten Eigenschaft die Strafe in der in § 20a vorgesehenen Weise verschärft, also nach dieser Vorschrift bestimmt worden ist. Das Ergebnis einer solchen nur auf die wörtliche Auslegung gestützten Betrachtung kann aber jedenfalls in den Fällen des § 20a Abs. 1 nicht befriedigen, wenn die Merkmale dieser Vorschrift zwar festgestellt, entgegen ihrem zwingenden Gebot aber aus dieser Feststellung nicht die Folgerungen für die Strafe gezogen werden. Denn dann würde wegen des dem Gericht untergelaufenen Versehens nicht nur unter Umständen der Angeklagte im Strafmaß ungerechtfertigt begünstigt werden, sondern es würde ohne weiteres auch die Sicherungsverwahrung unterbleiben müssen, wenngleich die öffentliche Sicherheit ihre Anordnung erfordert. Das wäre mit dem — insbesondere auch aus den Übergangsbestimmungen — erkennbaren Zweck des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen, den einmal erkannten gefährlichen Gewohnheitsverbrecher unschädlich zu machen. Der Begriff „nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt“ kann daher, jedenfalls soweit die zwingende Vorschrift des § 20a Abs. 1 anzuwenden ist, — wie es im Falle des Abs. 2 daselbst zu halten wäre, ist hier nicht zu entscheiden, — nicht im wörtlichen Sinne verstanden werden. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob gegenüber dem wegen einer Tat verurteilten Angeklagten die förmlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Strafschärfung, vor allem also auch die Eigenschaft des Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, rechtsirrtumsfrei festgestellt sind. Trifft das zu, so ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung, sofern die öffentliche Sicherheit sie erfordert, auch dann nicht zu beanstanden, wenn das Gericht trotzdem die Strafschärfung nicht vorgenommen hat, weil es von einem unrichtigen Strafrahmen ausgegangen ist.